

Der administrative Blick: über den Gebrauch des Passes in der Ausländerbehörde

Scheffer, Thomas

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Scheffer, T. (1997). Der administrative Blick: über den Gebrauch des Passes in der Ausländerbehörde. In K. Amann, & S. Hirschauer (Hrsg.), *Die Befremdung der eigenen Kultur. Zur ethnographischen Herausforderung soziologischer Empirie* (S. 168-197). Frankfurt am Main: Suhrkamp. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-5170>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Thomas Scheffer

Der administrative Blick

Über den Gebrauch des Passes in der Ausländerbehörde

Der Aufenthalt von Migranten in Deutschland wird seit Jahren von heftigen Kontroversen begleitet: denken wir nur an die Asyldebatte oder den Streit um eine ›sozialverträgliche‹ Steuerung der Zuwanderung. Technokraten, Menschenrechtler und Systemkritiker behandeln – wie Mediziner Patienten – die von Fremden heimgesuchte Nation: sie raten zur Langzeitdiät, verschreiben Ruhe oder Radikalkuren.

Solchen Verlautbarungen soll hier keine weitere hinzugefügt werden. Auch erhebe ich diese nicht selbst zum Thema eines Vergleichs oder einer Dekonstruktion. Ich konzentriere mich auf das, was sich unterhalb dieser Diskurse in der maßgeblichen Ausländerverwaltung tut: z. B. bei der Vergabe von Aufenthaltsgenehmigungen, bei der Erhebung von Fällen oder bei der Ausweisung von ›Abgelehnten‹. Methodologisch entspricht dies der Anstrengung, das soziale Geschehen an Ort und Stelle in den Blick zu nehmen und so dem auf die Spur zu kommen, was in programmatischen Diskursen ignoriert oder vorausgesetzt wird. Diese Herangehensweise hat Michel Foucault vorexerziert: In »Überwachen und Strafen« unterläuft er die Reformdiskurse zur Humanisierung des Strafvollzugs und spürt in Quellentexten dem nach, was er als ›Mikrophysik‹ sich ausbreitender Machttechnologien beschreibt (Foucault 1977). Ich möchte hier allerdings – weniger beeindruckt von den Schaltplänen der Administration als Foucault – nicht den Siegeszug einer obsiegenden Machttechnologie darstellen, sondern die Bedingungen ihrer aktuellen Wirksamkeit ergründen.

Dazu habe ich ethnographische Strategien der Annäherung gewählt: ich habe nicht ein weites Feld aus der Vogelperspektive erkundet, sondern mich für eine Weile unters Volk gemischt; nicht in autorisierten Werken gelesen, wie es sich wohl ›im Großen und Ganzen‹ verhält, sondern die Kämpfe, Spiele und Aufführungen im Kontext erfahren. Dieser Empirismus läßt gängige Erwartungen unerfüllt. Ich bemühe mich weder um (alarmierende oder

beschwichtigende) ›so ist es überall‹-Aussagen, noch um die Lösung drängender ausländerpolitischer Streitfragen. Ebenso wenig möchte ich kausale Erklärungen oder verstehende Nachvollzüge liefern. Ich beschränke mich auf die ›handwerkliche‹ Frage, *wie* ein universelles Instrumentarium situativ gehandhabt wird und für (allerlei) praktische Probleme Anwendung findet. Dieses Instrument ist der *Paß* als Identitätsdokument.

Mit dieser Fragestellung gerät zunächst ein allgemeines Grundproblem von Verwaltung – also nicht allein der von Ausländern – in den Blick, welches sich in den Verfahren immer dann stellt, wenn ein Individuum mit ›seinem‹ Fall verknüpft werden soll. Die ausführende Gewalt vergewissert sich, mit wem sie es zu tun hat, um einer Person die Rechte und Pflichten zuzuschreiben, die ihr dem Fall gemäß auch zukommen.

Solange eine Person am Ort bekannt ist ›wie ein bunter Hund‹, versteht sich die treffende Adressierung von selbst. Was ist aber in Bürokratien, die ganze Bevölkerungen verwalten, was mit Territorialstaaten, die unüberschaubare »vorgestellte Gemeinschaften« (Anderson 1988) regieren? Die treffende Zuschreibung der Urteile wird mit der Moderne, angesichts der Masse anonymer, freigesetzter, entwurzelter Individuen zur Herausforderung: Wie läßt sich die Verbindung zwischen Gesetzes-Texten und diesen fremden Mobilien herstellen?

Das Problem der Identifizierung stellt sich nun in einer Ausländerbehörde¹ in zugespitzter Form. Hier gilt die Identität der Klienten als fraglich, manchmal als ungeklärt oder falsch. Den Ausländern wird schon im Ausländerrecht und seinen Verwaltungsvorschriften Identitätsanmaßung zugetraut, also die Verwendung falscher Namen und Aufenthaltsgenehmigungen, um sich dem Gesetz zu entziehen.

Doch es genügt nicht (weder den PraktikerInnen, noch mir als

1 Eine Ausländerbehörde ist bestellt – nach Maßgabe der Bundesgesetzgebung (sog. Ausländergesetz/AuslG) und entsprechend der Weisungen des Bundeslandes (sog. Durchführungsverordnungen) – Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer zu erteilen oder zu entziehen. Als Ausländer werden nicht-deutsche EinwohnerInnen bezeichnet, deren Aufenthalt in der BRD prinzipiell genehmigungspflichtig ist. Das Ausländer-Sein bezeichnet formal also keine ethnische oder rassische Qualität, sondern zunächst die formale Position im Staat: als Einwohner ohne Vollmitgliedschaft.

Ethnographen), Paß-, Melde- und Ausländergesetze zu studieren. Als Handlungsanweisungen sind diese Texte selbst noch Teil der Schwierigkeiten und Probleme, die im Amtsalldag zu bearbeiten sind. Ich beziehe mich im folgenden also auf von mir beobachtete Identitätsprüfungen, die jeweils um eine Paßvorlage gruppiert sind.

Ich werde aussagekräftige Situationen (Normal- wie Grenzfälle) analysieren, die ich jeweils als Szenen vorausschicke. Ähnlich einer Zeitlupe und einem Mikroskop soll diese Analytik eine minutiöse und detaillierte Auflösung der sozialen Verwicklungen liefern. Ich werde den Handlungsfluß in vereinzelte Handgriffe des Verwaltens zergliedern, was die beteiligten Amtspersonen vielleicht in einem seltsam kalten Licht erscheinen läßt: mehr als Techniker und Maschinisten denn als motivierte und mitfühlende Interaktionspartner.

Grundlage dieser Studie ist eine Ethnographie einer ostdeutschen Ausländerbehörde (vgl. Scheffer 1995). Im Sommer 1993 habe ich sechs Wochen den dortigen Amtsbetrieb begleitet. In der Behörde arbeiten vier Kräfte. Eine Sachbearbeiterin sammelt die allgemeinen Aufenthaltsanträge (vom befristeten Arbeits- oder Studiumsaufenthalt bis hin zum zweckungebundenen Daueraufenthalt); die Kollegin nimmt die Anträge auf Einbürgerung entgegen; ein Sachbearbeiter verlängert die Aufenthaltsgestattungen von Asylbewerbern. Diese Drei besetzen als »gate-keeper« die publikumsnahen »Grenzstellen« (Luhmann 1964) der Behörde. Sie sind die Handwerkerinnen, die an ihren Werkbänken mit professioneller Kunstfertigkeit aus Publikumskontakten Schriftstücke produzieren. Die Leiterin entscheidet schließlich – in einem publikumsabgewandten Raum – über die »vorne« entgegengenommenen Anträge: also über die Verlängerung oder Beendigung legaler Aufenthalte.

1. Am Passagepunkt

Die folgende Szene habe ich aus mehreren Beobachtungsprotokollen komponiert. Es treten verschiedene Behördengänger auf, während die Amtsperson und ich hinterm Schreibtisch »sitzen bleiben«. Ich bin beisitzender Beobachter des tagtäglichen Betriebs, der mal als Zeuge von seiten des Personals, als zuständige

Amtsperson von seiten unkundiger Klienten oder auch – von beiden Seiten – als störender Fremdkörper («Und was machen Sie denn hier?» oder »Können Sie nicht bei der Kollegin sitzen?«) angesprochen wird. In der Regel erscheine ich – weil ich bereits im Büro, hinterm Schreibtisch und neben der Sachbearbeiterin sitze – als Mitglied der Behörde.

– *Vor dem Büro*

Wartende stehen rum. Die zwei Stühle an der Wand neben der ersten Bürotür bleiben leer. Eine Frau benutzt die Fensterbank als Schreibunterlage. Die Fenster sind vergittert. Die Gardinen machen es ein wenig freundlicher. Neben jeder Tür eine Hinweistafel mit dem Titel des Sachgebiets und dem Namen der Amtsperson.

– *Einlaß geben*

Draußen: »Allgemeines Ausländerrecht«, erst anklopfen, dann warten, ob sich im Raum wer regt. Es ist im Milchglas der Tür schwerlich zu erkennen, was drinnen vor sich geht: »Ist jemand drin? Muß ich noch warten?« Zaghaftes Klopfen. Eine Frauenstimme aus dem Büro bittet »Herein!« Drinnen: Die Amtsperson blickt (wie ich) erwartungsvoll zur Tür. »Endlich Kundschaft!« grinst sie mich an. Ich sitze daneben, mein Notizbuch auf den Knien.

Frau Hartwig und ich verfolgen gemeinsam in der Mattscheibe die Bewegungen einer Silhouette. »Warum kommt diese Person nicht rein?« Nochmal das Signal, jetzt lauter: »HEREIN!«

– *Positionen*

Hinter dem wuchtigen Schreibtisch thront die Amtsperson. Aufrecht, die Hände vor sich auf dem Tisch, die Sinne gerichtet, empfängt sie den Eintretenden. Der Schreibtisch ist freigeräumt. Akten und Papiere hat sie in großen Schubladen verschwinden lassen. Die wenigen Ordner und Bücher sind zu einer Reihe vorgestellt.

Vor dem Schreibtisch zwei Holzstühle. Sie grüßt knapp und verweist auf die Plätze: »Bitte setzen Sie sich!«

– *Ort und Inventar*

Alles ist bereit: die leergeräumte Arbeitsplatte, die aufmerksame Amtsperson hinterm Schreibtisch und der hingeseetzte Behörden-gänger davor, seine Akte in der Hängeregistratur und die Formulare in der Ablage. Der schlichte Raum wird zur Kulisse: die vergilbte Tapete, die zwei Leuchtstoffröhren, die hohen Fenster mit Blick auf die Eisenbahnböschung, das Telefon, der Urlaubskas-

lender, der Stahlschrank für die Karteikarten, der Meldecomputer in der Ecke, die Aktenwand. Der Schreibtisch rückt ins Zentrum der 20 qm Büro.

– *Die Eröffnung*

Die Sachbearbeiterin dirigiert: »Ich brauche einmal Ihren Paß, bitte. () Ja, ja Ihren Paß!« Ersteinmal kommt die Paßvorlage. Auch wenn der Sitzende mit einem Anliegen losstürmt (»Ich will doch nur fragen, ob ...«), sie fordert den Ausweis.

In der Regel wird dieser Bitte ohne Umschweife nachgekommen. Viele Klienten halten den Paß schon bereit und reichen ihn ungefragt. Auch ich bin überrascht, als jemand sich nicht sofort (wie erwartet) ausweist.

»Da ist sie eisern«, grinst ihre Kollegin von nebenan. Eisern überhört sie die Fragen »des Bürgers«, so als könne sie nur mit seinem Ausweispapier die Fragen verstehen. Vorher-Fragen schenkt sie kein Gehör.

Die Amtsperson insistiert: »BITTE den Paß!« Sie streckt ihre Schreibhand über den Tisch und fixiert diesen Menschen, der sich doch tatsächlich ziert: »Warum muß ich IHNEN meinen Paß geben?« Ihre Überzeugung überspringt derlei Widerstände: »Wer in eine Behörde kommt, hat seinen Paß vorzulegen ... Das ist in jeder Behörde so!« Widerwillig und verärgert reicht der ›Ich-helfe-doch-nur-meinem-Kollegen‹ oder der ›Ich-hab-ja-nur-eine-Frage‹ schließlich das Papier.

Hat diese Person denn was zu verbergen? So unnütz und überzogen mir dieses Ritual erschien, z. B. wenn jemand nur um eine ›kleine‹ Auskunft bittet – wie bei dem Ehepaar, das das Gewerbeamt sucht und der Mann sich zunächst ausweisen muß –, so gering schätzte ich anfangs den Preis der Paßvorlage für den Betroffenen.

– *Der prüfende Blick*

Von nervösem Tischgeklopfe, bösen Blicken oder verbalen Attacken läßt sich die Amtsperson nicht antreiben. Sie blättert den Ausweis – nun wohl erst recht – von vorne nach hinten und zurück. Ihr prüfender Blick studiert ihn mit Sorgfalt.

In ihrem Gesicht suche ich vergeblich Zeichen einer Wertung. Das Gesicht des Klienten verrät Verunsicherung: ›Kann es nun endlich losgehen? Was will die von mir?‹

Solange sie den Paß liest, hängt die Situation in der Schwebel. Einstieg wie Richtung der weiteren Bearbeitung bestimmt sie anhand

der Prüfung; ganz so, als sei der Behördengänger Anhängsel dieses gewichtigen Papiers.

Dabei ist die Kontrolle des Dokuments nicht einfach glimpfliche Routine: Einmal kassiert die tüchtige Amtsperson ein ungültiges Papier, einmal unterstellt sie – zu Recht, wie sich herausstellt – die Verwendung eines fremden Ausweises, öfter entdeckt sie einen (nahenden) Fristverzug.

– *Die Identitätsfeststellung*

Als Amtsperson verkündet sie, den Ausweis noch beiläufig blättern, dem beunruhigten Paßträger das Ergebnis ihrer Schau: »Ihr Aufenthalt ist ja abgelaufen!« oder »Das ist ja ein altes DDR-Papier. Den muß ich einbehalten« oder »Das ist doch nicht Ihr Paß ... Das sind Sie doch nicht, oder?«

Schließlich überrascht sie uns – den hingehaltenen Behördengänger und den befremdeten Zuschauer – nach dem Paßstudium mit einem (entwaffnenden) »Na und? Was wollen sie jetzt?« Sie reicht den Paß zurück über den Schreibtisch und erteilt das Wort.

Die Ausländerbehörde überträgt mit der Kontrolle des Zugangs interne Relevanzen auf die eingehenden Passanten. Beim Zutritt wird vermittelt, in welcher Hinsicht das eingehende Individuum bedient oder bearbeitet wird. Ich will ein solches Einlaßregime in Anlehnung an Callon und Law (1989) als den *obligatorischen Passagepunkt* der Ausländerbehörde bezeichnen. Es wird eine Definition des Passanten – als Klient und Agent eines Falles – durchgesetzt und für die anschließende Bearbeitung festgestellt.

Anhand der Eintrittsszenerie lassen sich drei wesentliche Selektionsschritte unterscheiden. Diese müssen vom Personal jedesmal angewandt bzw. vollzogen werden:

- eine *räumlich vermittelte Kontrolle des Zutritts* (die geschlossene Tür des zuständigen Büros, die Meldung und Anfrage per Anklopfen, die Eintrittserlaubnis durch die amtliche Stimme),
- eine *technisch vermittelte Zulassungsprüfung* (die Paßvorlage als ausschlaggebende Prüffolie und anerkannter Identitätsbeleg),
- die *schematische Kontaktaufnahme* (die vorgegebenen Wortbeiträge bzw. die Zurücksetzung ›abschweifender oder vorauseilender‹ Äußerungen).

Diesen Selektionen entsprechen Kooperationen, die vom Behördengänger erwartet und (regelmäßig) geleistet werden: Als Passant soll er mit seinem Kommen das Zusammentreffen mit der Behörde ermöglichen (termingerecht den Weg ins richtige Büro

finden); als verantwortlicher Paßträger soll er sein Dokument mitführen und vorlegen (seine Personalien belegen); als Klient soll er den vorgegebenen Relevanzen folgen (sich zur rechten Zeit zum Thema äußern). Die Amtsperson wacht über die Einhaltung der Verhaltensnormen und ist – um sich ›als Amtsperson‹ kenntlich zu machen – zugleich an eigene Verhaltensnormen gebunden: Es darf erwartet werden, daß sie in den offiziellen Sprechzeiten anwesend ist und Klienten im Büro, hinterm Schreibtisch sitzend empfängt, daß sie sich auf den Eintretenden konzentriert (nicht etwa Zeitung liest oder frühstückt).

Die Paßvorlage ist beim Zugangsmanagement offenbar von zentralem Interesse. Der Paß wird wie selbstverständlich und zuweilen mit Vehemenz verlangt. Die Amtsperson erfragt den Paß, noch bevor sie den Behördengänger zum Grund seines Kommens hört. Wird die Vorlage verweigert, setzt die Amtsperson ein Krisenszenario in Gang: Sie unterstreicht den normalen Charakter der Paßschau (»Wer in eine Behörde geht, hat sich auszuweisen!«); überzeugt dies nicht, wiederholt sie die Aufforderung zur Paßvorlage mit wachsendem Nachdruck (»Ihren Paß, BITTE!«); schließlich wird die Vorlage des Passes befohlen (»Sie haben hier Ihren Paß vorzulegen!«).

Der Zulassungsprüfung stehen einzelne Klienten skeptisch bis ablehnend gegenüber: sie leugnen ihr Klient-Sein (z. B. »Ich bin doch nur mitgekommen!«), sie kritisieren die Verhältnismäßigkeit (z. B. »Ich wollte doch nur ...!« oder »Mich kennt hier jeder!«) oder beklagen ›reine Böswilligkeit‹. Eine Geschichte, die mir die Sachbearbeiterinnen erzählen, zeigt, wie gegen Widerstand vorgegangen wird.

Die Geschichte vom ›abgeknöpften DDR-Ausweis‹

Aufgeregt fängt die Sachbearbeiterin an: »Die kamen rein und suchten eigentlich wohl das Gewerbeamt. Also, die haben nach dem Weg gefragt.« Die Kollegin (von den Einbürgerungen) bleibt in der Zwischentür stehen und steigt mit ein: »Also dieser Vietnamesen, der hatte so einen alten DDR-Ausweis, die sind seit Juni aus dem Verkehr gezogen, mußten hier abgegeben werden.«

»Der wollte doch erst gar nix vorzeigen, hat protestiert. Und da schrie er, ich würde meine Arbeit verlieren, dafür würde er sorgen. Geschimpft hat der und gedroht. Seine Frau hat da nur gelächelt, der war das peinlich!«

»Tja, die Arbeit haste immer noch«, schmunzelt die Kollegin. »Wir

waren nachher zu viert und der hat einfach nicht aufgehört rumzuschreien, so richtig laut«, erzählt die betroffene Frau Hartwig weiter: »Und selbst unsere Amtsleiterin hat der beschimpft.«

»Der wußte ja gar nicht daß die das is, hat immer die Chefin verlangt, dabei stand die ja da«, amüsiert sich die Kollegin – und wartet auf den Fortgang. »Ich hab dann«, fährt die ›Heldin‹ fort, »die lange Schere vor mir auf den Schreibtisch gelegt, weil ich hatte da schon Angst, wenn der so vor einem steht!«

Das Behördengarn (»Da hätten Sie dabei sein müssen!«) wird weiter von den Ermunterungen ihrer Kollegin (»Ja, das war was!«) begleitet. Die Beschimpfte und Bedrohte, so schließt die Story, habe sich nicht einschüchtern lassen, nicht nachgegeben, sei standhaft geblieben: »Den Ausweis habe ich einbehalten!«

Die Amtsperson waltet einer gate-keeping-Funktion. Sie wacht über den ordentlichen Eintritt. An ihr kommt der Klient nicht vorbei, will er Kontakt zur Ausländerbehörde aufnehmen. Als Vorposten weiß sie sich ›zur Not‹ verstärkt durch die Kollegin im Nebenzimmer – und durch weiteres Personal aus dem Rückraum des Amtes. Komplementär zur erhobenen Ausweispflicht behauptet die Sachbearbeiterin ihre unbedingte Aufsichtspflicht gegenüber dem Passanten.

Was passiert in der besprochenen Eingangsszenarie? Die Amtsperson verfolgt, indem sie die Vorlage des Passes verlangt, eine bestimmte Methode, sich ein Bild vom Fall *dieses* Klienten zu machen. Nicht das mündlich Vorgebrachte des Eintretenden interessiert zunächst, sondern das über *diese* Person offiziell Niedergeschriebene.² Der Paß soll ihr zeigen, um was für einen Fall *und* um wessen Fall es sich handelt. Sie studiert die Stempel und Angaben im Paß wie ein Arzt die Karteikarte des Kranken zur Visite. Sie meidet, wie dieser, die mündliche Verhandlung, solange sie nicht auf eine gesicherte Grundlage gestellt ist. Mit dieser Methode orientiert sie sich ›über den Fall‹: was ansteht und was möglich ist.

2 Im kommunalen Büro des Ausländerbeauftragten wird dagegen auf die Paßvorlage verzichtet. Die Beratungsgespräche beginnen dort mit der Frage nach dem Problem des Klienten – ohne Kenntnis der Personalien.

Abb. 1: Amtliches Muster einer Aufenthaltsgestattung

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt ist/wird beschränkt auf:

Auflagen: Der Inhaber ist verpflichtet, in folgender Einrichtung zu wohnen:

Den inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht

© Bundesdruckerei 10 112

Aufenthaltsgestattung^{*)} zur Durchführung des Asylverfahrens

für die Bundesrepublik Deutschland
(§ 63 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG)
für Herrn/Frau

Name

Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Datum der Asylantragstellung / Aktenzeichen

Gültig – sofern nicht nach § 67 Abs. 1 AsylVfG erloschen – bis

(Verlängerung siehe Seite 3)

*) Der Inhaber genügt hiermit seiner Ausweispflicht (§ 64 AsylVfG)
Diese Bescheinigung berechtigt nicht zum Grenzübertritt.

2

Lichtbild

Dienst-
siegel

Unterschrift des Asylantragstellers

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.
(Ausnahme: § 57 Abs. 3 sowie § 58 Abs. 3 und 4 AsylVfG)

Dienst-
siegel

Ausstellende Behörde/Dienststelle

Datum

im Auftrag

Unterschrift

0000000

3

Weitere räumliche Beschränkungen/Auflagen:

Die Gültigkeitsdauer wird verlängert bis zum _____

Dienst-
siegel

Die Gültigkeitsdauer wird verlängert bis zum _____

Dienst-
siegel

Die Gültigkeitsdauer wird verlängert bis zum _____

Dienst-
siegel

0000000

2. Der Paß als Identitätspapier

Der Paß ist das – offenbar unumgängliche – technische Hilfsmittel, mit dem sich die Amtsperson ein Bild vom Fall macht. Doch was genau zeigt dieses Bild? Ich will diese Frage zunächst anhand der Konzeption des Passes, an dem ›was er zeigen soll‹ bearbeiten. Ich tue dies an einem speziell zur Durchführung von Asylverfahren entworfenen Identitätspapier³ bzw. anhand des amtlichen Musters einer Aufenthaltsgestattung (Abb. 1):

Die Aufenthaltsgestattung wird für die Dauer des Asylverfahrens ausgestellt. Der (rechtmäßige) Inhaber erfüllt mit der Vorlage dieses Papiers seine Ausweispflicht innerhalb der BRD. Auf der Vorderseite der Gestattung sind die *Personalien* (Geschlecht, Name, Geburtsname, -datum und -ort, Staatsangehörigkeit) des Inhabers benannt sowie das Datum der Asylantragstellung und das dazu vergebene Aktenzeichen. Auf der zweiten Seite werden als *Identitätsbelege* ein Portraitphoto und die Unterschrift des Inhabers angebracht. Auf den Seiten drei und vier finden sich Aussagen zum *Status* des Inhabers: die Verlängerung der Gültigkeitsdauer (befristet auf je vier Wochen, bis zur rechtskräftigen Ausweisung oder Anerkennung), das Gebiet, das der Inhaber nicht ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde verlassen darf, sowie die Unterkunft, die dem Asylbewerber verpflichtend vorgeschrieben ist.

Wie verhalten sich Personalien, Identitätsbelege und Statusangaben zueinander? Der Inhaber wird durch seinen Paß nicht bloß benannt und gekennzeichnet. Seine Identität erhält einen Satz angehängter Aussagen zum Status des Inhabers: Ob er arbeiten, eine Wohnung nehmen, noch in der BRD bleiben darf. Das Benennen per Paß ist selbst – wie im alltäglichen Sprachgebrauch – nur »eine Vorbereitung zur Beschreibung« (Wittgenstein 1971: 46).

Die Benennung wird im Hinblick auf die Verwendung vorgenom-

3 Gemäß der gültigen *Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des § 3 Abs. 4 des Ausländergesetzes vom 10.5.1977* müssen »ausländische Pässe enthalten: a) Namen und Vornamen; b) Tag und Ort der Geburt; c) Angabe über die Staatsangehörigkeit; d) ein Lichtbild, das die einwandfreie Feststellung der Personengleichheit mit dem Inhaber zuläßt und die Unterschrift des Inhabers; e) die Bezeichnung der ausstellenden Behörde ...; f) die Angabe der Gültigkeitsdauer und des Geltungsreichs.«

men. So stellen die Asylbehörden eine Gestattung, anders als Paßämter einen Personalausweis⁴, auch ohne Nachweise über den »wahren Namen« des Bewerbers aus. Die Gestattung kann freihändig, ohne diese Beweisführung garantieren, daß das Verfahren und etwaige Folgeverfahren »ab jetzt« an der gleichen Person vollzogen werden. Entscheidend ist, daß die weitere Bearbeitung – egal unter welchen Vorzeichen – treffend zugeschrieben wird. Die Aufgabenstellung entspricht einer kriminaltaktischen: »Mit einem Wort, eine Person so kennzeichnen, dass sie jederzeit auch sicher erkannt werden kann.« (Bertillon 1895: LXXVI)⁵.

Wie zeigt nun der Paß, daß eine Person mit dem – wie auch immer – benannten Paßinhaber identisch ist? Die Gestattung stellt hierzu eine Reihe von Evidenzkriterien bereit, um die Identität mit der Paßvorlage zu belegen. Als »gute Gründe« sind nach der Gebrauchsanweisung vorgesehen:

– das *Lichtbild* vom Gesicht des Inhabers. Es ist gemäß der Verwaltungsvorschrift zum Paßgesetz »mit einem vom Bundeskriminalamt empfohlenen Spezialklebstoff einzukleben sowie zu ösen und zu rastern« (6.8.4. Verwaltungsvorschrift zum Paßgesetz/PaßVerwV). Dieses fixierte Bild kann mit dem aktuellen Aussehen des Gegenüber verglichen werden. Abgelichtet und damit konserviert wird eine als prägnant geltende Ansicht des Individuums, die von diesem alltäglich zur Schau gestellt wird. (Diese Unterstellung greift z. B. nicht bei Verschleierung⁶ oder

4 In der Verwaltungsvorschrift zum Paßgesetz wird das persönliche Erscheinen des Paßbewerbers verlangt. »Bestehen Zweifel über die Person, hat die Paßbehörde geeignete Nachweise zu fordern. In Betracht kommen insbesondere mitgeführte Ausweispapiere, Personenstandsurkunden, Staatsangehörigkeitsurkunden, frühere Paßanträge, Ernennungsurkunden, kirchliche Bescheinigungen (Taufscheine) sowie die Anhörung von Erkennungszeugen.« (6.5.2.) Kann die Identität »nicht zweifelsfrei festgestellt werden, so sind mit Einverständnis des Paßbewerbers erkennungsdienstliche Maßnahmen zu veranlassen«. (6.5.5.)

5 Der Kriminologe Alphons Bertillon hat Merkmalsreihen aus zehn definierten Körpermaßen entwickelt, die jeweils nur einem Individuum zueigen sein sollen. Diese »anthropometrischen Signalements« waren Ergebnis wissenschaftlich-standardisierter Messungen. Sie wurden auf Signalementskarten festgehalten, zentral archiviert und zur Identifizierung mit aktuellen Messungen abgeglichen (vgl. dazu Scheffer 1996).

6 Mohamed Mağani berichtet, wie die »unsichtbaren Frauen« eines algerischen Dorfes hinter Schleiern Gesicht und Körper verbargen, um so

Maskierung.) Die konservierte Momentaufnahme hat Mängel, weil das Aussehen mit der Alterung, der Tagesform oder der aktuellen Selbstgestaltung variiert. (Fahndungsphotos werden deshalb mit Brillen- oder Bart-Folien variiert.) Als grober Nachvollzug der Alterung werden deutsche Paßpapiere für Jüngere (bis 26 Jahre) auf 5 Jahre und für Ältere (ab 26 Jahre) auf 10 Jahre befristet. Das Lichtbild ist also nur ›beschränkt haltbar‹.

- die *Unterschrift im Paß*. Die niedergelegte Ur-Schrift kann mit der aktuellen Schrift auf einem Formular oder einer Schriftprobe verglichen werden. Diese Methode setzt ebenfalls eine sichtbare Konstanz – hier der Handschrift – voraus sowie die Schreibfähigkeit des Klienten. In der Verwaltungsvorschrift heißt es dazu: »Die Unterschrift erfüllt die Funktion eines Identitätsmerkmals. Sie soll so geleistet werden, wie der Paßbewerber dies im tagtäglichen Leben zu tun pflegt. . . . Bei schreibunkundigen oder schreibunfähigen Paßbewerbern hat die Paßbehörde in das Unterschriftsfeld des Grundblanketts einen waagerechten Strich zu setzen.« (6.2.4. PaßVerwV)

Es scheint mir sinnvoll, diese Evidenzkriterien mit der härteren Methode der Kriminalistik zu vergleichen. Nicht nur, weil sich das Paßkonzept so näher bestimmen läßt; auch weil »zivile und kriminalistische Identifizierung« eng verwoben sind, wie Noiriell (1994) für die Geschichte französischer Asylpolitik zeigt. Für die Kriminalistik hat eine Personenbeschreibung z. B. durch Zeugen »die geringste Beweiskraft, weil sie von subjektiven Erfahrungswerten der die Beschreibung abgebenden und/oder entgegennehmenden Person abhängt« (Wieczorek 1977: 104). Beweiskraft erhält dagegen die Fingerschau, als Hauptbestandteil der erkennungsdienstlichen Behandlung, weil nur hier folgende Kriterien als erfüllt gelten:

- *Einmaligkeit*, weil »das Papillarleistenbild einer bestimmten Person nicht mit dem () einer anderen Person identisch ist« (ebd.);

zur Wahl zu schreiten und derart »den Feind täuschten, der sie mit dem Tode und schlimmster körperlicher Mißhandlung bedrohte, falls es ihnen einfallen sollte, sich an den Wahlen zu beteiligen.« (FAZ vom 19.3.1996) Mit dieser Finte wendeten sie ein Gebot des Fundamentalismus gegen ihn selbst.

– *Unveränderlichkeit*, weil »sich das Papillarleistenbild eines Menschen von der Geburt bis zum Tod ... nicht verändert« (ebd.);

– *Klassifizierbarkeit* »innerhalb personenbezogener Recherchier- und Auskunftssysteme – was die rasche Beweismöglichkeit anlangt – unübertroffen wertvoll und computerfreundlich.« (ebd.)

Daran gemessen hat das Lichtbild im Paß »keinen besonders hohen Beweiswert, sondern nur einen relativen Identifizierungswert, weil sich das Aussehen eines Menschen entweder auf natürliche Weise oder durch Manipulation ändern kann.« (ebd.) Die kriminalistische Methodologie differenziert strikt und prinzipiell: zwischen Abbild-Abbild-Relationen (z. B. Fingerabdrücken), die deckungsgleich und deshalb beweiskräftig sein können und Abbild-Bild-Relationen (z. B. das Lichtbild oder der gemalte Steckbrief), die immer nur (Un-)Ähnlichkeiten aufweisen. Doch auch der kriminalistische Beweis, so ließe sich mit Wittgenstein gegen die scharfe Abgrenzung argumentieren, ist nicht lückenlos: Er beruht nicht nur auf einer – durchaus fragwürdigen⁷ – inneren Übereinstimmung, sondern ebenso auf sozial eingespielten Praktiken, diese *überzeugend* vorzuführen. Ob Fingerabgleich oder Paßvorlage, beide Konzepte setzen Normen, wie sich etwas als wahr zeigen läßt und wo Zweifel anzubringen sind.

Nicht nur in der Art der Identitätsmerkmale unterscheiden sich zivile und kriminalistische Methodologie. Auch die Beziehung von Dokument und dokumentierter Person ist verschieden. Nehmen wir die Kriminalistik: hier ist die Fingerabdruckdatei nur für die Kriminalpolizei verfügbar, als verdecktes Fahndungsinstrument, welches zentral gespeichert und zur Kontrolle abgerufen wird. Der Paß befindet sich dagegen vorschriftsmäßig im Besitz der Person, die ihn als Beleg ihrer Identität mitzuführen hat.

Indem die Signalementskarte den Gekennzeichneten begleitet, stellt sich das Problem der Fälschung. Der Paß muß, soll ihm Vertrauen geschenkt werden, selbst einer Prüfung unterzogen werden. Zu prüfen ist, ob er »echt« ist, ob Merkmale durch »Waschen, Radieren, Abschaben« (Ceccaldi 1971: 102) oder »Überdecken, Hinzufügen und Übertragen« (ebd.: 104) verändert wurden oder der Paß in Gänze gefälscht wurde. Erst mit den be-

7 Fingerbilder lassen sich nicht gänzlich zur Deckung bringen; auch sie müssen »genähert« werden (vgl. dazu Stelzer 1978: 230 ff.)

sonderen Sicherungen am Dokument können die Belege die polizeilichen Archive verlassen und die mobilen Rechtssubjekte begleiten: z. B. werden Linienführungen und Farbkompositionen eingedruckt, die mit Speziallampen kontrolliert werden können. Die so fabrizierte *Originalität des Papiers* erlaubt, so die Verwaltungsvorschrift, die »widerlegbare Vermutung« – nicht den Beweis –, daß das, was er zeigt, sich tatsächlich auch so verhält.

Gilt eine Paßvorlage als mißbräuchlich, konsultiert die Behörde die Kriminalpolizei als zuständigen Erkennungsdienst. Diese Kopplung von ziviler und kriminalistischer Identifizierung ist für Asylverfahren obligatorisch. Wegen vermuteter sog. Identitätsanmaßung (z. B. bei »Mehrfachanträgen«) werden bei jeder Antragstellung Lichtbilder und Fingerabdrücke genommen.⁸ Die Asylbewerber werden auf dem Inhaberpapier für den Amtsbetrieb *und* in der Fingerabdruckdatei beim Bundeskriminalamt »verewigt«. Diese stigmatisierende Handhabung überrascht weniger, wenn wir uns das Konzept des Passes vergegenwärtigen. Denn der Paß hat als Inhaberpapier einen weiteren Nachteil: Jeder könnte sich einfach seines (störenden) Passes entledigen und so alle Spuren verwischen – würden nicht Gegenstücke mit der kompletten Kennung im staatlichen Archiv vorgehalten. Jeder Paß hat sein Duplikat.⁹

Das Paßkonzept läßt sich so zusammenfassen: Im Paß werden Momentaufnahmen bzw. Spuren eines Körpers bestimmten Personalien zugeordnet. Der ursprüngliche Bezeichnungsakt ist im Paß und einem archivierten Gegenstück gespeichert und so von raumzeitlichen Bindungen befreit. Nach dem Konzept kann nun

8 Einen vergleichbaren Generalverdacht konstatiert Feuerhelm (1987) in seiner Arbeit über Polizei und »Zigeuner«: »Unterstellt wird eine generelle Strategie zur Verschleierung der wahren Personalien« (204). Die erkennungsdienstliche Behandlung wird von Polizisten als »einzig sichere Art der Identitätsfeststellung bei diesen Personen bezeichnet« (205).

9 Für jeden Bundesbürger wird ein Personalausweisregister geführt. Das Register enthält neben Lichtbild, Unterschrift des Ausweisinhabers und Bearbeitungsvermerken über die beigebrachten Nachweise: die Personalien sowie weitere Körpermerkmale (Größe, Farbe der Augen) und die gegenwärtige Anschrift, außerdem die Seriennummer und das Gültigkeitsdatum des Personalausweises und die ausstellende Behörde (vgl. § 2a Gesetz über Personalausweise vom 21.4.86).

die ursprüngliche Zuordnung beliebig wiederholt werden. Mit Blick auf die im Paß dokumentierten Identitätsmerkmale wird die sich ausweisende Person – wiedererkannt.

3. Die Identifizierung

Der Paß versichert als standardisierte Identifizierungsvorrichtung, daß jemand Unbekanntes nach vollzogener Identitätsfeststellung tatsächlich erkannt ist. Untersuchen wir aber diese Feststellung selbst – und nicht ihre bereinigten Resultate –, so entdecken wir, wie mit dem Gebrauch des Passes notwendig auch Spekulation, Interpretation und allerlei Kunstgriffe am Werke sind:

Die zwei Gesichter

»Irgendwie ist er das nicht!« Häufiger als sonst wandert der Blick der Sachbearbeiterin zwischen diesem Mann und dem Paß hin und her. Er wolle, so läßt er von seinem sprachkundigen Begleiter erklären, »eine Aufenthaltsbefugnis wegen Erlaß«.

Die Sachbearbeiterin ringt mit einem dumpfen Verdacht: »Paß-photo und Gesicht passen nicht zusammen!« Und zum Photo: »Dieses Gesicht kenn ich doch, aber der hier ist das nicht.« All das murmelt sie halblaut und unschlüssig zur Kollegin. Die unterbricht ihre Aktensuche und wendet sich diskret dem Geschehen zu.

Die Sachbearbeiterin bemüht erstmal das übliche Programm. Sie erläutert die formalen Bedingungen für die Befugnis: Wohnung, Arbeit, kein Strafverfahren. Während sie den Übersetzer übersetzen läßt, wendet sie sich vom Klienten ab und hält ihrer Kollegin den Paß vor. Mal ist sie sich sicher: »Das is«a nich, nee also, das is ein anderer!«; mal eher zögerlich: »Ach, diese Vietnamesen sehen auch alle gleich aus!«

Auch mir hält sie das Photo hin: »Gucken Sie doch mal, so als Unbeteiligter! Is er das? Is er doch nicht, oder?« Die Begegnung zerbricht in zwei konspirative Lager mit eigenen Geheimsprachen. Die einen murmeln amtsdeutsch, die anderen beraten auf vietnamesisch. Ich zeige mich so unschlüssig wie die Kollegin – weil ich mir über die Folgen eines Urteils unklar bin und tatsächlich nichts erkenne.

Irgendwas muß jetzt passieren. »Wir müssen«, wendet sich Frau Hartwig an die beiden Gäste, »den Paß zur Überprüfung einbe-

halten!« Sie sucht Zeit, um in dieser Sache Klarheit zu gewinnen. Sie stellt dem ›Vietnamesen‹ eine Empfangsbestätigung aus, die er bei Polizeikontrollen vorlegen soll. Sie läßt sich vom Klienten »zur Vorbereitung des Antrages« die Adresse aufschreiben, und verabschiedet die beiden.

»So, den hab ich erstmal!« Sie wedelt mit dem Paß. Sie spricht aufgeregt von ›dem da auf dem Photo‹, den sie von irgendwo kennt: »Der war erst letzte Woche hier, so ein Netter, Lustiger – ganz anders als der. () Dieser war so ruhig, so ganz anders.« Sie beschreibt uns aufgeregt die Unterschiede, die jetzt offenbar vor ihrem geistigen Auge immer deutlicher hervortreten.

»Ich habe ihn extra noch was schreiben lassen!« erklärt sie stolz. Sie hält die Schriftprobe über die Paßsignatur: »Die Unterschrift ist anders.« »Für Laien schwer festzustellen«, meint die Kollegin. Wieder bin auch ich unschlüssig.

»Wie soll das jetzt überprüft werden?«, will sie wissen. Ihre Kollegin ist sich nicht sicher: »Das müßte man dem BKA vorlegen, die haben da Spezialisten. Aber das kann lange dauern.« Die Sachbearbeiterin räumt die Papiere unter den Deckel der Akte und hält der Kollegin den Packen hin: »Guck mal, ob du da was rausbekommst.«

Identifizierung und Entlarvung erweisen sich hier als zweifelhaft und umständlich. Von der Amtsperson ist Kompetenz und Engagement gefordert, die über das Lesen von dokumentierten und vorgefundenen Merkmalen hinausreicht. Ich will anhand der Szene zunächst allgemeine Eigenschaften der Identifizierung herausarbeiten.

Die Kontrolle ist sporadisch: Die Paßvorlage ist in der Regel eine mechanische Vorrichtung, die ohne größere Aufmerksamkeit vollzogen wird. Die im Paß enthaltenen Prüfkriterien werden überflogen und nicht etwa Punkt für Punkt abgeglichen.

Der prüfende Blick muß erst alarmiert werden: Zunächst sind die Prüfungen auf den ›Paß an sich‹, auf seine Adäquatheit gerichtet. (Z. B. wurde ein blauer Ausweis abgelehnt, weil aus ihm keine staatliche Autorität hervorging.) Im Normalvollzug gilt die praxisleitende Vergewisserung, daß wer einen Paß vorzeigt, seine Identität auch bewiesen hat, bzw. wer sich hier verweigert, seine ›wahre Identität‹ verschleiern will. Die Bereitschaft, nach Eintritt ins Büro einen Paß vorzulegen, ist selbst erstes Kriterium der Identitätsprüfung.

Der auslösende Verdacht ist diffus: Über die Intensität der Prüfung entscheidet ein Anfangszweifel, eine Ahnung, die sich zunächst kaum formulieren läßt: »Irgendwie ist das ein anderer!« Den auslösenden Zweifel liefert hier ein diffuses Personengedächtnis der Sachbearbeiterin. Sie erkennt die Differenz ›zweier Gesichter‹ nicht im Abgleich des Dokumentierten mit dem Aktuellen als vielmehr mittels nur mühsam aufgerufener Eindrücke, die sie mit einer weiteren Person verbindet, die der auf dem Paßphoto ähnelt. Die Erinnerung gleicht einem Déjà-vu-Erlebnis und liefert Auslöser und Folie der aktuellen Prüfung.

Der Anfangsverdacht wird interaktiv getestet: Die Amtsperson deutet den Interaktionsverlauf im Lichte ihres Zweifels. Sie bemüht ihn als Prüfungskriterium. Sie hält dazu in der Bearbeitung inne, mustert Ausweis und Gesicht, tuschelt unumwunden mit der Kollegin über ihren Verdacht und vermehrt die Blickkontakte zum Kontrahenten. All dies ist dazu angetan, einen Schuldbewußten zu verunsichern und sein Selbstkonzept zu stören.¹⁰ Diese Destabilisierung wird versucht, ohne allerdings beunruhigte Reaktionen des Gegenüber hervorrufen zu können. Der Mißerfolg zerstreut nicht ihren Verdacht, weil die Amtsperson nun eine besondere Verschlagenheit und Geschicklichkeit des Verdächtigen unterstellt.

Der Identifizierung dient das Personengedächtnis des Vorpostens: Der prüfende Blick bewegt sich nicht zwischen den dokumentierten Kennzeichen und dem Gegenüber, sondern im Vergleich mit einem Dritten, der in der Erinnerung präsent ist. Erst diese Erinnerung liefert Charakteristika, die als Kriterien abgeprüft werden: das ›Original‹ hat gelacht, war fröhlich und höflich (dieser stumm und zurückhaltend) und sah auch (irgendwie) anders aus. Bei wechselndem Personal hätte die Prüfung womöglich ohne Beanstandung stattgefunden. Die Amtsperson hätte anhand der prompten Vorlage, des originalen Paßpapiers oder allgemeiner Ähnlichkeiten mit dem Paßbild die Identität festgestellt.

Voraussetzung für die Akkumulation von Erinnerungsbildern ist

10 In der Verstrickungsstrategie geht der Verhörende »davon aus, daß Widersprüche in der Darstellung des Vernommenen hervorgebracht werden können, wenn es nur gelingt, den Vernommenen aus dem Gleichgewicht zu bringen und seine zurechtgelegte Geschichte durch geschickte Manöver aufzubrechen« (Holly 1981: 301).

also die kontinuierliche Postierung einer Amtsperson bei einem überschaubaren Klientenkreis. Auf ihrem Posten kann sie »meine Leute« oder »meine Schäfchen« regelmäßig erleben und in ihrem Verhalten studieren.¹¹ Das Personen-Gedächtnis liefert Anhaltspunkte für die Verteilung von Zweifel und Vertrauen in die ordnungsgemäße Ausweisung. Die Behörde bedient sich so traditioneller Methoden der sozialen Identifizierung, also der Herstellung des Ausländers als bekannte Person.

Die dokumentierten Kennzeichen und die aktuelle Prüffolie sind wesensfremd: Während die Kennzeichen im Paß vom ruhenden Körper entnommen werden, hat die Amtsperson es »hier und jetzt« mit einem bewegten und kommunizierenden Individuum zu tun. Diesem müssen erst noch identifizierende Merkmale zugeschrieben werden – unter Mißachtung der Charakteristika, die sich in Begegnungen aufdrängen: Benehmen, Gesten, Redensarten etc. Es treten im Einzelfall Besonderheiten in den Vordergrund, die nicht (als Identitätsbelege) zum Abgleich vorgesehen sind. Die Eindrücke eines Gegenüber müssen also erst in die Sprache des Passes übersetzt werden.

Um die Notwendigkeit von kunstfertigen Anpassungen an und die Relevanz von Widrigkeiten und Widerständen in Situationen für den Akt der Identitätsprüfung zu zeigen, fahre ich zunächst mit der Geschichte der »zwei Gesichter« fort. Dabei werden nicht nur Grenzen der Identifizierung von Angesicht zu Angesicht aufgezeigt, sondern auch Grenzen der juristischen Verwertung der Prüfung: Inwieweit kann der administrative Blick entlarven?

Fortsetzung: Die zwei Gesichter

Daß die Sachbearbeiterin mit ihrem Zweifel richtig liegt, zeigen die nächsten Vorkommnisse: Zunächst sucht der rechtmäßige Paßinhaber das Amt auf, um den eingezogenen Paß abzuholen. Er wird ohne seinen Paß fortgeschickt und aufgefordert, gemeinsam mit »diesem Anderen« vorzusprechen. Kurze Zeit später erscheinen tatsächlich beide im Amt.

11 Die im Vergleich zu westdeutschen Ausländerbehörden eher beschauliche Fallzahl legt eine höhere Wirksamkeit und Bedeutung des Personengedächtnisses nahe. In großen Ausländerbehörden wird die Eingangskontrolle an zentralen Pforten geleistet (vgl. Schuleri-Hartje 1985). Ein solcher Vorposten hätte wegen der großen Zahl und Oberflächlichkeit der Kontakte kaum die Möglichkeit, ein dichtes Gedächtnis zu erarbeiten.

»Mach du das mal, is ja schließlich dein Gebiet!« bittet die Sachbearbeiterin noch schnell ihre Kollegin. Sie schließt das Büro auf und winkt die beiden Wartenden hinein. Sie wundert sich, daß alles so glatt läuft: »Die sind doch tatsächlich gekommen!«

Die Verstärkung stellt sich hinter Frau Hartwig und redet auf die Vietnamesen ein. Sie hält von oben eine knappe Anklagerede. Mit Vehemenz verwirft sie schüchterne Widerworte: »Sie brauchen sich jetzt nicht rauszureden!« und »Wir waren alle drei dabei!«. (Sie schließt mich ›als Zeugen‹ ein, was mir unangenehm ist.) Sie malt eine eindeutige Version der Vorkommnisse: Betrug, Mißbrauch, Komplizenschaft. Sie werde »diesen Fall zur Strafanzeige bringen« und »das wird Auswirkungen auf ihren Antrag haben«.

Die ›Komplizen‹ wirken eingeschüchtert. Der rechtmäßige Paßinhaber beschränkt sich auf gelegentliches Leugnen, »daß alles nur ein Mißverständnis ist«. Sein Freund wollte ihm nur helfen, versichert er: »Ich bin krank gewesen und da ist mein Freund gegangen, um den Antrag zu stellen.« Der Andere wendet sich ab und zu in der Geheimsprache an den Kumpan.

Während der ›Betrug‹ gebrandmarkt wird, kümmert sich die Sachbearbeiterin um den eingereichten Antrag. Sie nimmt die zwei geforderten Paßbilder entgegen und überfliegt die Eintragungen im Formular. Den ›Ertappten‹ bittet sie, den eigenen Namen samt Adresse auf einen Zettel zu schreiben. Sie nimmt den Zettel und telefoniert nebenan mit dem zuständigen Ausländeramt. »Die will ich mal fragen, ob es den wirklich gibt«, tuschelt sie zur Kollegin.

Tatsächlich ist der Name dort registriert. Die Akte enthält, so der kleine Triumph, bereits einen Vorgang falscher Vorlage. »Da haben Sie ja Erfahrung drin«, höhnt die Anklägerin: »Das ist jetzt schon DAS ZWEITE MAL bei Ihnen!«¹² Sie schiebt den Paß zurück über den Schreibtisch. Die Angeklagten tauschen kurze Äußerungen. »Er sagt nein«, übersetzt der ›Richtige‹. Die beiden werden entlassen.

Erst in der publikumsfreien Zeit vor Feierabend finden die Amts-

12 Holly bezeichnet diese Verhörtechnik als »Diskrepanzaufweisstrategie«. Hierzu gehören »zum einen Vorhalte früherer Aussagen, zum andern Konfrontationen mit Ermittlungsergebnissen« (1981: 300). Letztere demonstrieren, »daß die andere Seite . . . vielleicht längst alles weiß, was abzustreiten oder zu vertuschen deshalb keinen Sinn mehr macht« (ebd.).

kräfte Zeit, mögliche Konsequenzen aus der ›falschen Paßvorlage‹ zu diskutieren. Die Sachbearbeiterin will ein Ordnungsgeld verhängen. Die Kollegin sieht da »keine Möglichkeit«, weil gegen den ›Richtigen‹ nur nichtige Ordnungswidrigkeiten vorlägen. Diese würden eh nicht weiter verfolgt. Gegen den ›Falschen‹ soll aber eine Strafanzeige wg. Dokumentenfälschung ergehen.

Gleich nach dieser Abstimmung macht sich Frau Hartwig daran, die Ereignisse auf einem Gesprächsnotiz-Block festzuhalten, damit »das später noch nachvollzogen werden kann«. Es sei schwer, gesteht sie, alles so niederzuschreiben, daß auch noch Dritte es verstehen könnten. »Das kenn ich!«, scherze ich. Leider gewährt sie mir keinen Einblick in ihr Beobachtungsprotokoll.

Ich habe im Text die Bezeichnungen für die beiden Klienten jeweils mit Anführungszeichen versehen, um zu signalisieren, daß es sich um behördliche Zuschreibungen handelt. Die Fährte – die betrügerische Falschvorlage – wird, ist einmal die ›Witterung aufgenommen‹, bis zur Urteilsfindung verfolgt. Alternative Versionen, wie ein Mißverständnis oder Irrtum, kommen im Eifer des Gefechts nicht in Betracht. Mit dem Fortgang der Geschichte läßt sich nun auch die Analyse weiterverfolgen:

Das Prüfergebnis kann den ›Ertapten‹ nicht überführen. Die Entdeckung eines nicht-identischen Passes ist nicht gleichbedeutend mit einer Entlarvung. Der Vorlegende ist für die Amtspersonen zwar schuldig, doch bleiben auch andere Versionen plausibel: Es ist möglich, daß der ›Falsche‹ für seinen Bekannten die Antragsformulare holen wollte und dazu dessen Paß vorlegte; es ist möglich, daß er gar die Antragstellung vollziehen sollte, um dem Freund den Ämtergang zu ersparen; es ist auch möglich, daß er tatsächlich ›unter falscher Flagge‹ einen Status erschwindeln wollte. Was das Amtspersonal als Betrug unterstellt, ist für Dritte – z. B. für Ethnographen oder Kriminalisten – auch anders interpretierbar. Warum ist dies praktisch relevant?

Wenn es zur Anzeige kommt, hat das Amt erst die Staatsanwaltschaft, dann das Gericht zu überzeugen: z. B. mit einem Geständnis vor Zeugen, einer gefälschten Unterschrift unter den Antrag oder einer Anzeige des Paßinhabers über den Verlust seines Papiers. Diese Argumentation vermag die Behörde – wenn überhaupt – nur zu leisten, wenn sie selbst andere Situationsdefinitionen erwägt.

Es sei, so berichtet mir die Leiterin ein Jahr später, noch zu kei-

nem Gerichtstermin gekommen. Und dies, so stöhnt sie, sei kein Einzelfall. Sie führt dies auf die Überlastung der Staatsanwaltschaft zurück: »Die haben ja auch Wichtigeres zu tun.« In einigen Fällen »falscher Paßvorlage« würde außerdem von einer Verurteilung abgesehen – und das in Fällen, die ihrer Meinung nach »wirklich eindeutig sind«. Sie ist ratlos: »Gegen die Vietnamesen haben wir keine Chance!«

Die amtliche Version fußt auf Normalitätsunterstellungen. Die Amtsperson geht selbstverständlich davon aus, daß »wie immer« und »hier üblich« die Person, die den Paß vorlegt, damit auch die eigene Identität belegen will. Sie kann also aus gutem Grund vermuten, daß auch hier ein solcher Nachweis versucht wurde. Diese Unterstellung schließt kulturfremde Varianten aus: vielleicht ist es »dort« üblich, den Paß dem Verwandten oder Vertrauten mitzugeben, ihn überbringen oder vorlegen zu lassen, ihn geringer zu schätzen etc. Solche Klienten, die die hiesigen Regeln der Paßvorlage nicht kennen, können sich in ihnen verfangen. Sie stellen dann eine Identität her, die sie weder behaupten wollten noch belegen könnten.

Ein Problem besteht im Unvermögen, Gesichter »anderer Rassen« zu identifizieren. »Die Vietnamesen tauschen oft untereinander ihre Pässe!« weiß die Sachbearbeiterin aus Erfahrung: »Die können das ja auch gut machen, weil die alle gleich aussehen. Kann ja keiner auseinanderhalten!«¹³ Die Amtsperson erkennt Vietnamesen als Mitglied einer »fremden Rasse« – und nur verschwommen als Individuen.

Ich konnte diese Gesichter noch weniger auseinanderhalten als die Amtskräfte. Oft blieb nur eine Ahnung, der Person schon mal begegnet zu sein: in der Stadt, auf dem Markt, beim Ausländerbeauftragten oder hier in der Ausländerbehörde? Diese black outs hatten zur Folge, daß ich z. B. bei Vietnamesen in meinen Rapports nur zufällig – z. B. wenn jemand öfter am Tag das Amt aufsuchte – Fortsetzungsgeschichten nachvollzogen habe. Sicher kam oft derselbe – für mich – als Neuer ins Amt. »Vertraute Gesichter« waren dagegen anschlussfähig und begründeten aufeinander bezogene Protokolle bzw. Serien.

13 Auch die von Feuerhelm interviewten Polizisten sagen, daß Ausweise »bei denen« nichts nützen, weil »die Zigeuner alle gleich aussehen« (1987: 204).

Das Besondere reduziert sich hier auf eine grobe Andersartigkeit, auf das (für uns) Untypische des Äußerlichen: ›ihre‹ Hautfarbe, Augenform, Haarfarbe etc. Der identifizierende Blick versagt am allzu Offensichtlichen¹⁴ – und flüchtet in die Klassifizierung. Das Bild vom ›Anderen‹ bleibt grob, lückenhaft und diffus; so als wäre es (in düsteren Farben) getüncht, nicht (Punkt für Punkt) gezeichnet.

In der Klassifizierung hat eine Rasse ›alles in allem‹ nur ein Gesicht (und einen Charakter). Entsprechend wird ein ›Schwarzer‹ oder ein ›Vietnamese‹ auch bei wiederholten Treffen nicht als identische Person erkannt, sondern als Vertreter einer Rasse. Ein übliches Gesicht begrüßt die Amtsperson dagegen schon beim zweiten Besuch ›persönlich‹. Der administrative (und ethnographische) Blick ist kulturell eingeübt und deshalb beschränkt.

Die unterstellte Fähigkeit, eine Person an ihrer Hülle zu erkennen, ist also in bezug auf bestimmte Merkmalsgruppen gestört. So wie man in der Regel nur eine Schrift entziffern kann, wenn man behauptet ›ich kann lesen!‹ – und andere Schriften (z. B. chinesisch) nur noch einer Sprache oder einer Sprachfamilie zuordnet. Im Beispiel wird diese Sehstörung offensiv als ethnologisches Wissen gewendet, als begründetes Mißtrauen und Hintergrundwissen über ›Vietnamesen, die untereinander Pässe tauschen‹. Bei Gestalten, die nicht zu erkennen sind, ist das Vertrauen in die ordentliche Paßvorlage zerrüttet. Sie werden im doppelten Sinn zu ›charakterlosen Fremden‹: unbekannt und skrupellos. Diese Verkettung beschreibt den lebenspraktischen Rassismus, der aus gehöriger Distanz an vielsagende, (uns) beeindruckende Körpermerkmale erstaunlich intime Kenntnisse und Befürchtungen anhängt. In dieser Weise verschafft die Sichtweise des Rassismus ihren Nutzern en passant eine weitreichende Orientierung.

14 Strategische Täuschungsmanöver des Äußeren setzen an dieser Blendung an. So mimt der Ganove ein Gebrechen (z. B. ein steifes Knie, einen Sprachfehler), um die Aufmerksamkeit potentieller Zeugen abzulenken. Weil das Besondere offensichtlich ist, läßt es die Identität der mimenden Person im Dunkeln. Die Person bleibt unerkannt, wenn die Besonderheit (das Hinken, das Stottern) beeindruckt.

4. Die Nutzungsweisen des Passes

Der Klient spielt als Paßinhaber, anders als der im Kriminallabor abgedruckte, vermessene und gespeicherte Verdächtige, einen aktiven Part bei der Identifizierung. Als Paßträger übernimmt er Verantwortung für seine persönliche Identität. Diese Kooperation wird ihm abverlangt, will er die im Verfahren erstreitbaren Rechte wahrnehmen. Der Paßinhaber kann erwarten, daß ihm angesichts der Belege – und nur mit diesen – geglaubt wird, wenn er Name und Status vorbringt.

Auf der Bühne des Verwaltungsverfahrens erscheinen die Klienten also nicht bloß als gerasterte Objekte einer produktiven Macht; sie übernehmen Selbst-Verwaltungen. Die folgende Szene zeigt, wie eine Selbst-Verwaltung aufgrund der Paßschau angeraten wird und dabei die Identifizierung in den Hintergrund tritt.

Der Handkuß

Der stattliche Alte segelt ins Amtszimmer. Noch bevor er Platz nimmt, ergreift er die Hand der Sachbearbeiterin und haucht einen galanten Handkuß. (»Wieder hat er mich übertölpelt«, mosert Frau Hartwig später und beteuert mir, daß sie diese aufdringliche Art gar nicht schätzt.) Der Herr ist gebürtiger Pole und arbeitet als Schauspieler schon seit etlichen Jahren am städtischen Theater. Er will eine Einbürgerung beantragen und fragt, was zu tun ist. Frau Hartwig erbittet – obgleich er ihr nur zu gut bekannt ist – zunächst seinen Paß. Bei der Durchsicht stößt die Sachbearbeiterin (»Das gibt's doch nicht!«) auf den Stempel mit der befristeten Aufenthaltserlaubnis. »Hör mal, siebzehn Jahre hier und immer noch jährliche Befristung«, wendet sie sich an ihre Kollegin, die gerade in der Kartei wühlt. Die kann es nicht glauben: »Zeig mal!«

»Da müssen Sie erstmal die Unbefristete beantragen«, rät Frau Solm, das Papier zurückreichend. Das längere Einbürgerungsverfahren könne parallel laufen. Frau Hartwig schiebt ihm die Antragsformulare rüber. Das Formular für die »Unbefristete« wird sofort angegangen – als gelte es, das Versäumte nachzuholen. Frau Hartwig liest das Formular »auf dem Kopf« und erklärt, was am besten einzutragen ist: »Ausbildung außerhalb des Heimatstaates?« »Nein, hab ich nicht!« »Dann kreuzen Sie hier an.« Sie zeigt das richtige Kästchen. Schritt für Schritt und ohne Hast wird das Formular durchgearbeitet.

»Was brauche ich jetzt noch?« fragt er dankbar. »Warten Sie, ich

schreib Ihnen das auf. Sie müssen noch eine Begründung schreiben, warum Sie eingebürgert werden wollen. ... Und bringen Sie den anderen Antrag ausgefüllt mit. Aber bitte noch nicht unterschreiben.» Während sie erzählt, notiert sie eine Reihe von nötigen Bescheinigungen auf ein Blatt. »Was Sie nicht schaffen, machen wir gemeinsam.«

Hier ist der Paß vor allem Statuspapier: Er gibt Auskunft, wie es um den Fall steht und was zu tun ist. Am eingestempelten Aufenthalt wird über das weitere Vorgehen beraten. Der ordentliche Klient ist aufgerufen, seinen Paß vorzuführen, hierbei Termine einzuhalten, biographische Detailkenntnisse zu sammeln, Auskünfte von Dritten einzuholen, Interviews zu geben etc. Der Selbst-Verwalter legt dazu private Ordner an, verwahrt amtliche Schreiben, studiert Gesetze. Der Klient ist gehalten, wie der Athlet als Trainer des eigenen Körpers, den Fall – und das heißt zuerst das Paßpapier – zu hegen und zu pflegen. Er hat Siege wie Niederlagen auf die eigene Kappe zu nehmen.¹⁵

Der Paß steht im Zentrum der Selbst-Verwaltung, weil er die Zuständigkeit des Inhabers dokumentiert. Das gesamte Verfahren hängt am Paß: wenn er fehlt, muß er beschafft werden; wenn er abläuft, muß über die Verlängerung entschieden werden; soll der ungenehmigte Aufenthalt beendet werden, so geht dies nicht ohne Paß. Spätestens hier kann es ratsam sein, sich neue Papiere zu beschaffen, ähnlich einem Ganoven, der sich ein Alibi besorgt.

Weil der Paß Identitätsbelege, Personalien und Statusangaben vereinigt, kann er am Passagepunkt der Ausländerbehörde vielfältig benutzt werden. Ich will die Nutzungsweisen in einer idealen Hierarchie auflisten. Die Liste reicht von obligatorischen Vorbereitungen bis zu weiterführenden Orientierungen:

– Der Paß dient als *Eintrittskarte* in die Bearbeitung. Indem er vorgelegt wird, zeigt der Passant, daß er sich dem Amt als Fall zur Verfügung stellt. Er inszeniert sich als williger Klient, der hier die übliche Behandlung in Anspruch nimmt bzw. sich dieser aussetzt. Die Einwilligung des Klienten ist bereits ein Prüfungskriterium.

15 Von dieser Verstrickung des Klienten ins Verfahren geht nach Luhmann (1969) eine legitimierende Wirkung aus. Der Klient wird eher bereit sein, Ergebnisse zu akzeptieren bzw. diese dem eigenen Fehlverhalten anzulasten.

- Der Paß ist ein *Anhaltspunkt* in der Einführung, der eine strenge Prüfung signalisiert und so Raum schafft, Zweifel und Einwände anzubringen. Ohne Paßvorlage könnte die Grenzstelle gar nicht zeigen, daß und warum sie Vertrauen schenkt oder entzieht.
- Der Paß ist eine *Pflichtübung*, die mit Bravour (»Natürlich habe ich meinen Paß dabei!«) vorgeführt wird oder aber zur Schande des Selbst-Verwalters gereicht, der nicht einmal »an den Paß denkt«.
- Der Paß dient der *ontologischen Vergewisserung* einer Identität. Er bezeugt dem Amt die biographische Existenz des Unbekannten. Für den Inhaber leistet der Paß nötige Überzeugungsarbeit. Der Paß gibt eine formale Antwort auf die (verwirrende) Frage, »ob es diese Person wirklich gibt«. ¹⁶
- Der Paß kann als *Alarmierer* dienen, der das Amt vor Täuschung oder Mißbrauch warnt. Das routinemäßige Vertrauen in die ordentliche Identifizierung weicht dann einem bloßen Verdacht.
- Der Paß gilt als *Signalementskarte*, indem er Identitätsmerkmale aufführt, die ein sicheres Wiedererkennen des Paßinhabers leisten sollen.
- Der Paß erteilt dem, der sich erfolgreich mit ihm ausgewiesen hat, *Prokura* (für den Fall zu sprechen und zu schreiben).
- Der Paß ist das *Etikett* des Klienten im Sinne einer Fallklassifikation (entsprechend interner Zuständigkeitsverteilung) und einer typisierten oder stigmatisierten Menschengruppierung (entsprechend angehängter Eigenheiten, z. B. der Asylbewerber).
- Der Verfahrensstand kann dem Paß, gleich einem *Ergebnisprotokoll* zur bisherigen Fallgeschichte entnommen werden. (Als ausführliches Verlaufsprotokoll fungiert die Akte.) Dieses Protokoll wird ohne weiteres zur Kenntnis genommen.
- Der Paß läßt sich wie eine *Prüfplakette* lesen, an der die Amtsperson feststellt, ob der Fall ordnungsgemäß geführt ist: ob Fristen versäumt oder räumliche Beschränkungen verletzt wer-

¹⁶ Dies illustriert B. Traven in seiner »Geschichte eines amerikanischen Seemanns«. Der Seemann diskutiert mit »seinem Konsul«: »Vielleicht bestreiten Sie gar, daß ich überhaupt geboren bin? Richtig. Das bestreite ich. Die Tatsache, daß Sie hier vor mir stehen, ist kein Beweis für mich, daß Sie geboren sind. Ich habe es zu glauben. ...« (1954: 46 f.)

den. Hier klärt die Amtsperson im Vorfeld, ob Mängel zu beheben sind, bevor vom Klienten weiteres beantragt wird.

- Der Paß fungiert als *mitgeführte Karteikarte* eines Falles. Es finden sich neben der Benennung von Kennzeichen (in der Präambel), auch der Aufenthaltsstatus mit den Beschränkungen (im Anhang). Die Paßvorlage dient dazu, wesentliche Informationen schnell und verlässlich zu überblicken und so auf Anfrage des Klienten Vor-Entscheidungen zu fundieren.
- Der Paß dient als *Laufzettel* durch die Instanzen. Klient wie Amt können davon ausgehen, daß der Fall nicht verlorengeht. Ein Fall soll immer an der gleichen Person und bei der zuständigen Stelle exerziert werden. Der Paß wirkt wie ein Band, daß zwischen ihm und seiner Akte geknüpft ist.
- Der gültige Paß ist *Schutzbrief* des Klienten, indem es dem Identifizierten das Recht verbrieft, sich im staatlichen Territorium aufhalten zu dürfen. Umgekehrt ist er *Freibrief* für ausländischerbehördliche Regulationen und Eingriffe.
- Der Paß kann vom Amt als *Trophäe* einbehalten werden. Mit diesem Faustpfand wird dem Amt ein besonderer Zugriff auf den Paßinhaber ermöglicht. Ohne Paß (und ohne Paßersatz) kann der Klient »draußen« nicht seiner Ausweisungspflicht genügen oder legal ausreisen. Heimatpapiere werden in der Behörde zur Durchsetzung der Ausreisepflicht einbehalten.

Diese sicher noch unvollständige Reihe beginnt mit Feststellungen des Klient-Seins und der Identität, welche »im Zweifel« alle weiteren Nutzungen ausschließen. Der Paß kann als Karteikarte, Ergebnisprotokoll, Etikett usw. erst gelesen werden, wenn gilt, daß diese Person Inhaber des Passes ist. Erst dann können Statusangaben auf die Person angewandt werden. In diesem Sinne besitzt die Identitätsfeststellung Priorität.

Erst mit vollzogener Identifizierung kann der Ausländer als beschriebener Körper und der Fall als verkörperter Text behandelt werden, bei dem der Aufenthalt nach dem Gesetz beurteilt wird. Es folgt die Reihung unscheinbarer Passagepunkte: mit weiteren Vor- und Zwischenprüfungen, mit feingliedrigen Normen und beiläufigen Selektionen. Erst im schriftlichen Bescheid verschwindet diese Subjustiz zwischen den Zeilen der veröffentlichten Gesetzesanwendung. Dann gilt es erneut, eine Identität von Fall und Person festzustellen, um dem Urteil einen Körper zu liefern, an dem es vollzogen werden kann.

5. Schluß

Wie werden Gesetzes-Texte und Rechtsperson verknüpft und die Verwaltungsentscheidungen treffend adressiert? Michel de Certeau gibt auf diese Fragen in seiner Analyse der modernen Regierungsform eine pointierte Antwort. In einer an Foucault angelehnten Metaphorik skizziert er sie als »Einschreibung des Gesetzes auf den Körper« (1988: Kap.10):

»Es gibt kein Recht, das sich nicht auf Körpern einschreibt. Es hat Gewalt über den Körper. Sogar die Idee eines Individuums, das innerhalb einer Gruppe isoliert werden kann, ist aus einer Notwendigkeit entstanden: nämlich für das Strafrecht die Notwendigkeit von Körpern, die durch eine Strafe gekennzeichnet werden können. () Von der Geburt bis zur Trauer bemächtigt das Recht sich der Körper, um sie zu Text zu machen.« (1988: 253 f.)

Diese Unterdrückung der Körper besorgen »Schreibwerkzeuge« (Handschellen, Zellen, Schlagstöcke), »die dazu bestimmt sind«, so Certeau, »dem Untertanen die Stärke des Gesetzes einzugravieren, ihn zu tätowieren, um ihn zu einem Beweis für die Regel zu machen« (1988: 256). Jeder Untertan wird nach einer tabula rasa vom Gesetzestext besetzt. In der Metapher Certeaus ist das Gesetz absolut: es obsiegt auf Dauer über die wirren Verhältnisse, es funktioniert unabhängig von den Kooperationen der Teilnehmer, es begräbt die Gegenwehr der Untertanen, ihre Finten und Ausflüchte unter einem rigorosen Akt der Gewalt.

Ist der Paß nun ein solches »Schreibwerkzeug«, das das Gesetz auf die Körper »graviert«? Mit Blick auf den Gebrauch des Passes verbietet es sich, auch wenn dies (wegen seiner Eindeutigkeit) verlockend erscheint, die tatsächliche Wirkung mit der visionären Technologie gleichzusetzen. Weder werden die beschriebenen Behördengänger zu irgendeinem Zeitpunkt verkörperte Texte, noch lassen sich Gesetze derart verkörpern. Es bleiben Menschen und Bücher, Fleisch und Papier – getrennte Stoffe, die immer wieder vermittelt werden müssen.

Wir dürfen also, um die Funktion des Passes zur Identifizierung richtig abzuschätzen, Text und Körper nicht vorschnell ineinander auflösen. Weil Text und Körper nicht identisch sind, erhält der Paß seine Funktion als ein »schlagendes Argument« – für Klient und Amtsperson –, eine persönliche Identität zu belegen. Er muß, um die Identität vorführen zu können, gleich einem Werkzeug

oder einer Formel, im Bedarfsfall gekonnt durch die Teilnehmer benutzt werden. Diese Nutzung funktioniert nicht ohne kompetente Vor-Urteile, ohne willkürliche Setzungen: um die Situationen angemessen zu erfassen, um Zweifel und Vertrauen zu verteilen, um bloße Äußerlichkeiten zu gewichten. Die Spekulation situiert und justiert die Identifizierungsvorrichtung.

Das Identität-Machen in Situationen ist problematisch. Hierzu muß man, das sollte diese Studie zeigen, nicht schon gewiefte Verschleierungsexperten oder Anarchisten unterstellen. Für Ungeheimheiten sorgen z. B.: vietnamesische Gesichter und amtsdeutsche Augenpaare, platte Photographien und zappelige Kandidaten. Die oben diskutierten Sehstörungen verweisen auf die Widerständigkeit der Körper, sich ›auf dem Papier‹ abbilden zu lassen und die (kulturelle) Beschränktheit der administrativen Blicke, diese Versionen zu lesen.

Der Paß ist ein situativ gebundenes Erkennungsinstrument und als solches weder unpraktikabel noch omnipotent. Wir können beides beobachten: Ein Scheitern des Ideals standardisierter Identifizierung *und* die Leistung, inmitten alltäglicher Wirren, mit einer ›gewissen Sicherheit‹, Menschen und Fälle zu verbinden. Erst wenn die Analyse beide Bewegungen einschließt – gleich einer Kritik *und* Würdigung des Instrumentes –, kann die methodische Fabrikation von Personen und Fällen im staatlichen Betrieb nachvollzogen werden.

Literatur

- Anderson, Benedict (1988), *Die Erfindung der Nation: zur Karriere eines erfolgreichen Konzepts*, Frankfurt/Main und New York: Campus.
- Bertillon, Alphons (1895), *Das anthropometrische Signalement*, Bern/Leipzig: Siebert.
- BMI/Bundesminister des Innern (1991), *Das neue Ausländergesetz* (Druckschrift vom 1. 7. 91), Bonn.
- Callon, Michel und John Law (1989), »On the Construction of Sociotechnical Networks: Content and Context revisited«, in: *Knowledge and Society: Studies in the Sociology of Science Past and Present*, Band 7, Greenwich/London: JAI Press.
- Ceccaldi, Pierre François (1971), *Hinter den Kulissen der Kriminalistik*, München: Humboldt.

- Certeau, Michel de (1988), *Die Kunst des Handelns*, Berlin: Merve.
- Feuerhelm, Wolfgang (1987), *Polizei und »Zigeuner« – Strategien, Handlungsmuster und Alltagstheorien im polizeilichen Umgang mit Sinti und Roma*, Stuttgart: Enke.
- Foucault, Michel (1977), *Überwachen und Strafen, Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Goffman, Erving (1967), *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*, Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Holly, Werner (1981), »Der doppelte Boden von Verhören. Sprachliche Strategien von Verhörenden«, in: Wolfgang Frier (Hg.) *Pragmatik, Theorie und Praxis*, Amsterdam: Rodopi.
- Luhmann, Niklas (1964), *Funktionen und Folgen formaler Organisation*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Luhmann, Niklas (1978), *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Noiriel, Gérard (1994), *Die Tyrannei des Nationalen: Sozialgeschichte des Asylrechts in Europa*, Lüneburg: zu Klampen.
- Scheffer, Thomas (1995), *Aufenthaltsgenehmigung, Studien zur Praxis der Ausländerverwaltung*, Bielefeld, in: Bielefelder Arbeiten zur Verwaltungssoziologie 1995/1, Bielefeld.
- Scheffer, Thomas (1996), »Who is who – eine kleine Geschichte der Identifizierung«, in: *Kommune* 4/96.
- Schuleri-Hartje, Ulla-Kristina, Paul von Kodolitsch und Jochen Schulz zur Wiesch (Hg.) (1985), *Ausländer und Verwaltung – Untersuchungen zum Fortbildungsbedarf in Behörden*, Stuttgart: Robert-Bosch-Stiftung.
- Stelzer, Ehrenfried (1978), *Allgemeine kriminalistische Theorie und Methodologie*, Sozialistische Kriminalistik Bd.1, Berlin: VEB Dt. Verlag der Wissenschaften.
- Traven, B. (1954), *Das Totenschiff. Die Geschichte eines amerikanischen Seemanns*, Hamburg: Rowohlt.
- Wieczorek, Eberhard (1977), *Kriminalistik – Kurzlehrbuch zur Verbrechensbekämpfung*, Stuttgart: Boorberg.
- Wittgenstein Ludwig (1971), *Philosophische Untersuchungen*, Frankfurt/Main: Suhrkamp.